

GEMEINDE BAD ZURZACH

BETRIEBSREGLEMENT

FÜR DIE

SCHUL-, SPORT- UND FREIZEITANLAGEN

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Zweck	3
§ 2 Aufsichtsbehörde / Bewilligungsinstanz	3
§ 3 Grundsätze	3
§ 4 Reservationen	5
§ 5 Allgemeine Benützungsvorschriften	5
§ 6 Gebühren	6
§ 7 Inkraftsetzung	7
Anhang 1: Anlagenverzeichnis	8
Anhang 2: Benützungsvorschriften für Turnhallen	9
Anhang 3: Benützungsvorschriften für die Aussensportanlagen Tiergarten und Langwies	11
Anhang 4: Gebührentarif	12
Anhang 5: Die Regelung der Verantwortlichkeiten der Materialien im neuen Materialraum	14

Einleitung

Der Gemeinderat hat sich bei der Ausarbeitung des Betriebsreglementes auf das Notwendigste beschränkt. Die Erfahrung wird zeigen, wo allenfalls Ergänzungen/Anpassungen nötig sind.

Wir zählen darauf, dass die Benützer aus eigenem Interesse auf bestmögliche Sorgfalt, Sauberkeit und Ordnung achten.

Die Räume und Anlagen können für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Anlässe benützt werden. Bei Datenkollisionen haben Veranstaltungen der Gemeinde das Vorrecht.

Wir danken allen Benutzern für die Beachtung des Reglements im Interesse eines geordneten Schul-, Sport- und Freizeitbetriebes.

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Benützung aller Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Bad Zurzach.

§ 2 Aufsichtsbehörde / Bewilligungsinstanz

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er erlässt das Betriebsreglement und die Gebührenordnung. Er kann Sonderregelungen treffen.

² Die Schulpflege der Primarschule Bad Zurzach ist zuständig für die Bewilligungserteilung der Benützung von Turnhallen, Schulräumen in den Schulhäusern Tiergarten und Langwies, Schulräumen der Kindergärten Höfli I, II und Promenade, sowie deren Aussen-Spielplätze (inkl. Zivilschutzanlage).

³ Die Kreisschulpflege Rheintal-Studenland ist zuständig für die Bewilligungserteilung der Benützung von Schulräumen in den Schulhäusern Neuberg und Oberstufenzentrum sowie für die Mensa im Oberstufenzentrum.

⁴ Die Bewilligungserteilung aller Kellerräume in den jeweiligen Schulhäusern liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates Bad Zurzach.

§ 3 Grundsätze

¹ Die gemeindeeigenen Anlagen werden, soweit dies der Schulbetrieb und der Gemeindegebrauch zulässt, für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Anlässe den Interessierten zur Verfügung gestellt.

Für den Schulbetrieb gelten folgende Blockzeiten:

Montag bis Freitag 07.00 - 18.00 Uhr (Schulsport bis 19.00 Uhr)

² Das vorliegende Betriebsreglement gilt, soweit es den Schulbetrieb berührt, auch für die Schulen und wird durch die Hausordnungen der Primarschule und der Kreisschule ergänzt.

Betriebsreglement für die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

- ³ Vereine mit Sitz in Bad Zurzach sowie ortsansässige Gesuchsteller haben Vorrang. Voraussetzung ist eine rechtzeitige Reservation.
- ⁴ Bei dringendem Bedarf der Schule, der Gemeinde oder von Dritten kann die jeweils zuständige Schulpflege eine Belegung / Reservation erteilen, aufheben respektive verschieben.
- ⁵ Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anlagen sind mit einer Grundversicherung (Feuer, Wasser, Haftpflicht als Eigentümer) abgedeckt. Für einzulagerndes Spiel-, Sport- oder anderes Gebrauchsmaterial hat der zuständige Verein den Materialwert selber zu versichern.
- ⁶ Die Benützer haften für Schäden, die sie an Geräten, Mobilien, Anlagen oder am Gebäude verursachen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
- ⁷ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden im Turn- und Spielbetrieb ab. Die Versicherung ist Sache der Benützer oder deren Organisationen.
- ⁸ Die Gemeinde haftet nicht für Garderobe und persönliche Gegenstände der Benützer.
- ⁹ Der Hauswart ist beauftragt, die Einhaltung des Benützungsreglementes sporadisch zu kontrollieren. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er erstattet dem Gemeinderat und der jeweils zuständigen Schulpflege über allfällige Unkorrektheiten, Beschädigungen, etc. Bericht.
- ¹⁰ Vereine oder Gruppen, welche mehrheitlich weniger als zehn Trainingsaktive aufweisen, kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.
- ¹¹ Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement kann die jeweils zuständige Schulpflege eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränken oder gänzlich entziehen, insbesondere wenn:
- der Raum durch die Benützung in seinem Zweck entfremdet wird,
 - die Benützungsanordnungen oder die Weisungen des Hauswarts wiederholt missachtet werden,
 - böswillige Beschädigungen festgestellt werden,
 - Schäden nicht gemeldet werden,
 - Reparaturen nicht bezahlt werden,
 - ungebührliches Benehmen festgestellt wird,
 - die Gebühren nicht bezahlt werden.
- ¹² Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat auf Antrag der jeweils zuständigen Schulpflege mit Busse bis Fr. 500.-- bestraft.

§ 4 Reservationen

- ¹ Sämtliche Benützungsgesuche sind der jeweils zuständigen Schulpflege frühzeitig, in der Regel 2 Monate zum voraus, schriftlich einzureichen (spezielles Formular verwenden). Betroffene Stellen werden über die erteilte Bewilligung informiert.
- ² Die Schulpflegen sind für das Führen eines Terminkalenders aller Reservationen und Veranstaltungen verantwortlich.
- ³ Für Trainingszeiten und wiederkehrende Belegungen wie Turnen, Gesangsproben, etc. wird keine spezielle Bewilligung erteilt. Die unter den Vereinen festgelegten Benützungszeiten werden von der Primarschulpflege an der jährlich stattfindenden Belegungs-sitzung bewilligt. Der Bewilligungszeitraum umfasst die Periode vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.
- ⁴ Die regelmässigen Benützer von Räumlichkeiten regeln einen einmalig nötig werdenden Abtausch von Räumen unter sich.
- ⁵ Für eine Änderung des Belegungsplanes ist ein Gesuch einzureichen, wobei das Einverständnis aller betroffenen Vereine vorausgesetzt wird.
- ⁶ Es ist nicht gestattet, zugesprochene Räumlichkeiten an andere Vereine/Organisationen weiterzugeben.

§ 5 Allgemeine Benützungsvorschriften

- ¹ Soweit es die Verhältnisse zulassen, können die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benützt werden. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Der Schulunterricht darf durch die Benützung der Räume und Plätze nicht gestört werden.
- ² An regelmässige Benützer werden auf Grund der Bewilligung durch den Hauswart Schlüssel abgegeben. Für gelegentliche Benützungen wird das Öffnen und Schliessen von Fall zu Fall geregelt. Für Schlüsselverluste haften die entsprechenden Bezüger.
- ³ Die Bewilligungsinhaber sind für einen geordneten Betrieb verantwortlich. Die verantwortlichen Leiter/Leiterinnen sind für die notwendigen Informationen besorgt. Jeder Benützer muss die verantwortlichen Personen der Gemeinde mitteilen.
- ⁴ Der normale Abendbetrieb ist rechtzeitig, spätestens um 22.30 Uhr, zu beenden (Halle geschlossen). Andere Benützungszeiten sind nach Absprache mit der Bewilligungsbehörde möglich. Auf Gesuch hin ist der Sonntagsbetrieb bis 18.00 Uhr gestattet.
- ⁵ Den Benutzern von Räumen und Anlagen obliegt die Pflicht zur grössten Reinlichkeit und Sorgfalt.
- ⁶ Die Vereine und Institutionen dürfen nur die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten benützen. Für das Abschliessen und Lichterlöschen in allen Räumen sind die Benützer verantwortlich. Den Benutzern ist es untersagt, für den Schulunterricht bestimmtes oder den Schülern gehörendes Material zu gebrauchen.

- ⁷ In Korridoren, Foyers und allgemeinen Nebenräumen ist das Ballspielen nicht gestattet. Ausserdem ist das Rauchen in allen Schul- und Sporthallenräumen untersagt.
- ⁸ An den bestehenden Einrichtungen, Ausrüstungen und Installationen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden.
- ⁹ Für die Aussensportanlagen werden Platzwarte bestimmt.
- ¹⁰ Benötigen Vereine im Vorfeld von bewilligten Veranstaltungen Übungszeiten anderer Hallenbenützer, ist eine Regelung direkt und rechtzeitig zwischen den Beteiligten zu treffen.
- ¹¹ Während der rechtzeitig bekannt gegebenen Reinigungswochen, an den gesetzlichen Feiertagen (Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag bis Ostersonntag, Auffahrt, Pfingsten, Veranstag, Allerheiligen) sowie vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar bleiben die Anlagen geschlossen. Ausnahmen bewilligt die Primarschulpflege.
- ¹² Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Installationen, Zubehör, etc., müssen dem Hauswart gemeldet werden. Schäden, die durch unfachgemässe, fahrlässige oder vorschriftswidrige Benützung entstehen, müssen auf Kosten des Verursachers repariert werden. Die Reparaturen oder das Ersetzen von Gegenständen werden durch den Hauswart veranlasst.
- ¹³ Autos, Motorräder und Velos sind an den zugewiesenen Orten zu parkieren.
- ¹⁴ Für die Benützung der einzelnen Anlagen gelten im weiteren die spezifischen Bestimmungen im Anhang.

§ 6 Gebühren

- ¹ Für die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen werden die vom Gemeinderat festgelegten Gebühren gemäss Anhang erhoben.
- ² Für die regelmässige Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen durch die einheimischen Vereine und Organisationen zu Trainings-, Probe- und Übungszwecken während der abendlich bewilligten Benützungszeiten vom Montag bis Freitagabend wird keine Gebühr erhoben.
- ³ Für Turniere, Wettspiele und Kurse an Samstagen und Sonntagen ausserhalb der bewilligten Abendbelegung wird generell eine pauschale Reinigungsgebühr verlangt (gemäss Anhang).
- ⁴ Die Aufwendungen für Aufsicht, Endreinigung, Energie etc. werden von der Gemeinde durch Verrechnung an die Veranstalter mit den Gebührentarifen (siehe Anhang) abgedeckt. Überschreitet der Reinigungsaufwand jedoch zwei Stunden Arbeitszeit, wird jede angebrochene Arbeitsstunde zu einem speziellen Ansatz dazu verrechnet (siehe Anhang).

Betriebsreglement für die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

- ⁵ Bei kulturellen, gemeinnützigen und wohltätigen Veranstaltungen, Vorträgen in den Schulräumen sowie bei Veranstaltungen von Jugendlichen etc. kann der Gemeinderat die Benützungsgebühren auf Gesuch hin reduzieren oder erlassen.
- ⁶ Annulationen sind mindestens 1 Monat vor dem Reservationsdatum zu melden. Erfolgt eine Annulation bis 14 Tage vor dem Reservationsdatum, so sind 50 %, mindestens aber Fr. 50.-- der Mietgebühren zu entrichten. Erfolgt die Annulation später, sind die ganzen Mietgebühren geschuldet.

§ 7 Inkraftsetzung

Das vorstehende Betriebsreglement tritt auf den 1. August 2008 in Kraft und kann vom Gemeinderat jederzeit geändert oder ergänzt werden. Es ersetzt das alte Reglement vom 1. August 2003.

Bad Zurzach, 10. März 2008

GEMEINDERAT BAD ZURZACH
Der Gemeindeammann

sig. Franz Nebel

Der Gemeindeschreiber

sig. René Huber

Anhang 1

Anlagenverzeichnis

Sporthalle Tiergarten

Hallen 1 - 4
Garderoben / Duschen
Judokeller
Zivilschutzräume

Schulhäuser Langwies, Neuberg, Oberstufenzentrum und Tiergarten

Aula
Schulzimmer
Werkräume
Mensa
Kochschule

Kindergärten Höfli I und II, Promenade

Schulzimmer

Aussenanlagen

Spielwiese und Leichtathletik-Anlagen Tiergarten
Spielwiese und Leichtathletik-Anlagen Langwies
Trockenplatz

Bad Zurzach, 10. März 2008

Anhang 2

Benutzungsvorschriften für Turnhallen

1. Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen betreten werden. Das Betreten mit Schuhen mit abfärbenden Gummisohlen, Zapfen, Stollen oder Nägeln ist nicht gestattet. Das Verwenden von Harz ist verboten.
2. Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden. Übungen, die eine Beschädigung der Halle, der Böden oder des Mobiliars bewirken könnten, sind untersagt.
3. Geräte und Bälle sowie Mobiliar der Halle dürfen nicht im Freien verwendet werden. In der Halle dürfen keine verschmutzten Geräte und Bälle verwendet werden.
4. Handball- und Fussballspiel sind in den Turnhallen nur unter der Aufsicht des Leiters gestattet. Schüler dürfen die Turnhallen nicht vor den Lehrern oder Leitern betreten.
5. Das Mitbringen und Einnehmen von Speise und Trank in Turnhallen und Übungsräumen ist grundsätzlich untersagt. Getränke dürfen nur in den Vorräumen der Halle ausgeschenkt und konsumiert werden. Der Boden der Vorräume ist am Schluss der Veranstaltung feucht zu reinigen. Das Abgeben von Verpflegung in den zugeordneten Räumen ist bewilligungspflichtig.
6. Zuschauer dürfen sich nur auf den dafür vorgesehenen Kunststoffabdeckungen aufhalten, welche vom Benutzer ausgelegt werden müssen.
7. Garderoben und Duschräume stehen zur Benutzung frei, sind aber in geordnetem Zustand zu verlassen. Leere Shampoo-Flaschen und anderes Leergebinde sind in den bereitgestellten spezifischen Containern zu entsorgen.
8. Die Turnhallen mit den Nebenräumen sind in geordnetem Zustand zu verlassen (Geräte in Grundstellung, Fenster geschlossen, Lichter gelöscht, Eingangstüren geschlossen).
9. Die Trennwände sind sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, an die Trennwände zu springen.
10. Für alle Vereine ist es obligatorisch, ab 01. Januar 2006 die Turnhallen nach deren Benützung zu "flaumen". Die Verantwortung dafür liegt bei den Vereinen. Die nötigen Reinigungsgeräte werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt (1 Set pro Halle).
11. Den Vereinen werden für ihre eigenen Geräte Schränke zur Verfügung gestellt. Der Hauswart hat zu jedem Vereinskasten einen passenden Schlüssel. Der gemeinsam nutzbare Materialraum steht allen Vereinen, Institutionen und Schulen zur Verfügung, die sich am Unterhaltssystem beteiligen. Eine detaillierte Nutzungsordnung befindet sich im Anhang 3 des Reglements.

12. Für die Bedienung der Lautsprecheranlage bei Sportveranstaltungen hat sich eine verantwortliche Person durch den Hauswart rechtzeitig informieren zu lassen.
13. Vereinen oder Gruppen, welche mehrheitlich weniger als zehn Trainingsaktive aufweisen, kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.

Bad Zurzach, 01. März 2008

Anhang 3

Benützungsvorschriften für die Aussensportanlagen Tiergarten und Langwies

1. Zur Schonung des Rasens sollen die Spielwiesen nur bei trockenem Wetter benützt werden. Das Aufhacken der Rasenfläche ist untersagt. Im Frühjahr dürfen die Rasenplätze erst nach dem ersten Rasenschnitt benützt werden. Die Benützung der Rasenplätze ist mit Turnschuhen, Faustballschuhen oder barfuss gestattet. Stollen- und Nockenschuhe sind verboten.
2. Geräte und Matten sind an den Übungsort zu tragen oder zu fahren. Alle Geräte müssen nach dem Gebrauch sauber gereinigt deponiert werden.
3. Auf dem Hartplatz sind Nagelschuhe mit einer Nagellänge bis zu maximal 6 mm zugelassen.
4. Um die Anwohner der Aussenanlagen nicht durch starke Immissionen zu stören, ist das vereinsungebundene Sporttreiben bei Einbruch der Dunkelheit zu stoppen. Vereinsgebundene Benützung der Aussenanlagen (inkl. Flutlicht) ist bis 22 Uhr gestattet. Im Sinne einer freundnachbarschaftlichen Benützung ist grober Lärm zu vermeiden.
5. Das Kugel- und Steinstossen ist nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen gestattet.
6. Der Sand bei der Sprunganlage ist nach dem Gebrauch einzuwischen und aufzulockern.
7. Nach dem Turnen im Freien sind Kleider und Schuhe vor dem Betreten der Gebäude gründlich zu reinigen.
8. Den Weisungen des verantwortlichen Hauswartes ist Folge zu leisten.
9. Gegenüber der Anwohnerschaft ist grösstmögliche Rücksicht zu wahren. Die Nachtruhe gemäss Polizeireglement der Gemeinde ist strikte einzuhalten.
10. Auf allen Aussensportanlagen gilt ein allgemeines Fahrverbot.

Bad Zurzach, 1. August 2008

Anhang 4

Gebührentarif

Für die Benützung bei ausserordentlichen Veranstaltungen (Abendvorstellungen, Konzerte, Versammlungen, Festanlässe etc.) gilt der nachstehende Gebührentarif:

<u>Unterteilung</u>	<u>S</u>	<u>H/A</u>	<u>T</u>
Turnhallen 1 bis 3, Gebühr je Halle	Fr. 20.--	Fr. 50.--	Fr. 80.--
Dreifachhalle	Fr. 60.--	Fr. 150.--	Fr. 240.--
Turnhalle 4	Fr. 20.--	Fr. 50.--	Fr. 80.--
Spielwiese u. Hartplatz			
(mit Garderobe u. Duschenbenutzung)	Fr. 30.--	Fr. 50.--	Fr. 80.--
nur Dusche u. Garderobe	Fr. 20.--	Fr. 30.--	Fr. 30.--
Schulzimmer normal		Fr. 25.--	Fr. 50.--
Spezialzimmer (Handarbeit, Werkraum, Küche, Sprachraum, Singsaal), Mensa		Fr. 50.--	Fr. 80.--

Nutzung gemeinsamer Materialraum

Alle Vereine, Institutionen und Schulen, die die Turnhalle regelmässig nutzen und den grossen Materialraum mit diversem Kleinmaterial nutzen, haben einen jährlichen Beitrag von Fr. 200.00 zu entrichten.

Reinigungspauschale

Für alle Bewilligungen an Samstagen und Sonntagen wird neu eine Reinigungsgebühr von Fr. 50.-- verlangt. Übersteigt der Arbeitsaufwand jedoch 2 Std. Reinigungszeit, wird zusätzlich für jede Std. ein Ansatz von Fr. 35.--/h verlangt.

Dauer: (S) Stundenansatz (bis 2 Std.)
(H) Halbtage/Abend
(T) Ganzer Tag (08.00 - 22.00 Uhr), Sonntag: 08.00 - 18.00 Uhr

Betriebsreglement für die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

Gebühren-Staffelung	Mo bis Fr	Sa/So	
Fortbildungskurse für Lehrkräfte	gratis		
Schüler u. Junioren	gratis	Fr.	50.--
Reinigungspauschale			
Einheimische Vereine/Organisatoren	gratis	Fr.	50.--
Reinigungspauschale			
Auswärtige Vereine/Organisatoren	50%	100%	+
Reinigungspauschale			
Einheimische kommerzielle Veranstaltungen	100%	150%	+
Reinigungspauschale			
Auswärtige kommerzielle Veranstaltungen	150%	200%	+
Reinigungspauschale			

Requisiten

Kostenpflichtige Requisiten (siehe Antragsformular) werden zu je Fr. 20.-- verrechnet.

Diverses

Weitere Anmerkungen zum Gebührentarif siehe § 6 des Reglementes.

Bei Lokalbenützigungen an zwei aufeinander folgenden Tagen ist für ortsansässige Vereine die eineinhalbfache Gebühr zu entrichten.

Für Gebührenreduktionen gilt § 6 Abs. 5 des Reglements.

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. August 2008 in Kraft. Er kann durch den Gemeinderat jederzeit geändert oder ergänzt werden. Er ersetzt den alten Tarif vom 1. August 2003.

Bad Zurzach, 1. August 2008

Anhang 5

Die Regelung der Verantwortlichkeiten der Materialien im neuen Materialraum

Grundsatz:

Die Verantwortung des Materialraums trägt der Gemeinderat Bad Zurzach.

Die Arbeitsgruppe „Geräteraum Turn- und Sportmaterialien“ bestehend aus folgenden Vertretern: Fitness Riege TVZ, Jugendriege TVZ, Minihandball Zurzach, Kreisschule, Primarschule, Abwart und Schulpflege Bad Zurzach bespricht unter der Leitung des Materialverantwortlichen der Schule ein Mal pro Jahr welche Materialien ersetzt oder neu angeschafft werden.

Ablauf:

Vereine, Schulen (PS und KS) und Wirtschaftsschule KV können ihr Ersatzmaterial anhand des Budgets bis Ende April einfließen lassen.

Die Schulverantwortlichen sind für die Rechnungsstellung an die Vereine Anfang Mai für die künftigen Ersatz- und Neubeschaffungen (Spiel- und Sportmaterial) zuständig. (Schulkonto Kto 210.436.04 Beiträge von Vereinen an Spiel- und Sportmaterial)

Jeder Verein zahlt einen Jahresbeitrag. Die Primar-, Kreis- und Wirtschaftsschule werden einen Beitrag pro Schüler im ordentlichen Budget beitragen.

Defekte oder fehlende Materialien müssen auf der Mängelliste (im Materialraum) eingetragen oder dem zuständigen Hauswart gemeldet werden.

Alle Institutionen ernennen eine verantwortliche Person, die für die Materialausgabe zuständig ist. Diese Person ist zuständig für die Einhaltung der Regelung „Pflichten der Benutzer“ in den jeweiligen Vereinen (Anschlagbrett im Materialraum).

Bad Zurzach, 15. Mai 2009